



Brüssel, den 14. Dezember 2018
(OR. en)

15497/18

UD 329

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum zweiten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement – Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage den eingangs genannten Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates, der vom Vorsitz erstellt wurde.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum zweiten Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

NACH PRÜFUNG

des zweiten Berichts der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement und des zugehörigen Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen;

UNTER HINWEIS AUF

- die Mitteilung der Kommission vom 21. August 2014 über die Strategie und den Aktionsplan der EU für das Zollrisikomanagement: Umgang mit Risiken, Erhöhung der Sicherheit der Lieferkette und Vereinfachung des Handels¹;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Strategie und zum Aktionsplan der EU für das Zollrisikomanagement: Umgang mit Risiken, Erhöhung der Sicherheit der Lieferkette und Vereinfachung des Handels²;
- den im Juli 2016 veröffentlichten ersten Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement³;

¹ Dok. ST 12644/14 + ADD 1.

² Dok. ST 15403/14.

³ Dok. ST 11415/16 + ADD 1.

- die Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2016 zum Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement⁴;
- die 2016 veröffentlichte Mitteilung der Kommission "Entwicklung der Zollunion der EU und ihrer Governance"⁵;
- den Sonderbericht Nr. 19/2017 des Europäischen Rechnungshofs über Einfuhrverfahren⁶;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020)⁷ und die Europäische Sicherheitsagenda⁸;
- den Beschluss über die Kriterien in Bezug auf das finanzielle Risiko, der auf die Entwicklung eines gemeinsamen EU-weiten Ansatzes in Bezug auf das Angehen der finanziellen Risiken in der EU abzielt –

BEGRÜSST

- die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement, sowohl auf Ebene der EU als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten, wie in dem zweiten Fortschrittsbericht dargelegt;
- die bislang erzielten Fortschritte in Bezug auf die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren und auf die Einleitung neuer Initiativen, insbesondere den Beschluss der Kommission über Kriterien für Finanzrisiken und die Teilnahme der Zollverwaltungen an sicherheitsrelevanten Maßnahmen;

⁴ Dok. ST 12164/16.

⁵ Dok. ST 15818/16 + COR 1.

⁶ ABl. C 418 vom 7.12.2017, S. 7.

⁷ Dok. ST 9798/15.

⁸ Dok. ST 8293/15.

- die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Zoll und Handel, hauptsächlich durch die Verstärkung des Konzepts des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO);
- die verschiedenen Initiativen, die zur Verbesserung der Zollkontrollen durch den Austausch bestimmter Zollinformationen zwischen den Zollbehörden in der EU und Drittländern ergriffen wurden, und die Bemühungen zur Schaffung eines Netzes für den strukturierten Informationsaustausch mit Drittländern;
- den Umstand, dass die meisten elektronischen Systeme, die im **Zollkodex** der Union vorgesehen sind, bis 2020 fertiggestellt sein werden;
- die vorbehaltliche Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vom Juli 2018 über die Umsetzung des ersten Blocks des ICS2-IT-Systems;

UNTERSTREICHT

- die strategischen Ziele und die Aufgabe der Zollbehörden als Wächter der EU-Grenzen für den Warenfluss, insbesondere die finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu unterstützen, den Schutz und die Sicherheit der Union und ihrer Bewohner zu gewährleisten sowie die Umwelt zu schützen und gleichzeitig ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Zollkontrollen und der Erleichterung des legalen Handels zu wahren;
- den Umstand, dass das Risikomanagement ein laufender Prozess ist, der nicht auf spezifische Maßnahmen mit einem definierten Anfang und Ende beschränkt ist. Die Zollbehörden müssen weiter innovativ tätig und darauf vorbereitet sein, auf neue oder aufkommende Bedrohungen zu reagieren;

- den Umstand, dass die Mitgliedstaaten, zusammen mit der Kommission, durch die Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement im Rahmen der Unionsvorschriften und der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda beitragen, und WÜRDIGT, dass die Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Behörden auch von größter Bedeutung ist;
- die Notwendigkeit, so weit wie möglich und unter Achtung der nationalen Rechtsvorschriften Synergien zwischen dem Zollrisikomanagement und den im Besitz der JI-Agenturen befindlichen Informationen zu schaffen, wie im Bericht der hochrangigen Expertengruppe für Informationssysteme und Interoperabilität⁹ angegeben;
- den Umstand, dass die Strategie und der Aktionsplan der EU für das Zollrisikomanagement im Einklang mit dem Arbeitsplan für die elektronischen Systeme gemäß Artikel 280 des Zollkodexes der Union und – wie hinsichtlich der Umsetzung des Zollkodexes der Union vorgesehen – weiterhin effizient durchzuführen sind;

STELLT FEST, DASS

- die Partnerschaft zwischen Zoll und Handel ebenso wie die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern weiter erforscht und verbessert werden muss, um die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, die Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten und den rechtmäßigen Warenverkehr zu erleichtern und gleichzeitig wirksame und effiziente Zollkontrollen anzuwenden und durchzuführen;
- die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden fortlaufend evaluiert werden muss, wenn es darum geht, zum einen Zollkontrollen und Risikomanagement und zum anderen Maßnahmen der Betrugs- und Kriminalprävention sowie der Aufdeckung und Ermittlung zu verknüpfen;
- einige der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme schrittweise eingeführt werden und von der Finanzierung im Rahmen der nächsten Generation von EU-Zollfinanzierungsprogrammen abhängig sind;

⁹ Dok. 10151/17 vom 14. Juni 2017.

BETONT,

- wie wichtig es ist, bei der Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement dafür zu sorgen, dass die Grundrechte geachtet werden;
- wie wichtig es ist, den Datenschutz zu gewährleisten, wie er insbesondere in der Datenschutz-Grundverordnung¹⁰ und in der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates niedergelegt ist;
- dass die im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme fristgerecht bereitgestellt werden müssen, damit die Zollverwaltungen in der Lage sind, die finanziellen und sicherheitsbezogenen Risiken – bei gleichzeitiger Erleichterung des Handels – zu bewältigen;
- dass die Kommission dem Rat und dem Parlament regelmäßig über die Fortschritte bei der Strategie und dem Aktionsplan der EU für das Zollrisikomanagement Bericht erstatten muss;

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN UND DER KOMMISSION, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten

- alle verfügbaren Ressourcen zu nutzen, um die Implementierung der wichtigsten IT-Systeme zu beschleunigen, damit die Ziele der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement erreicht werden;
- die Reform des EU-Einfuhrkontrollsystems (ICS2) in Würdigung der Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vom Juli 2018 über die Umsetzung des ersten Blocks des ICS2-IT-Systems fortzusetzen;

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- die Effizienz und Wirksamkeit der auf Risikoanalysen basierenden Zollkontrollen zu verstärken, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Sonderberichts des Europäischen Rechnungshofs vom Dezember 2017;
- die mögliche Rolle der Leistung der Zollunion (CUP) bei der Messung der Wirksamkeit im Bereich des Risikomanagements zu prüfen, indem sondiert wird, ob dieselben Indikatoren verwendet werden können;
- die Bedeutung des Zollrisikomanagements sowie die Rolle des Zolls – auf der Grundlage einer verstärkten agenturübergreifenden Zusammenarbeit an den Außengrenzen der EU – als führende Behörde für die Kontrolle von Waren und die Bekämpfung des illegalen Handels mit Waren hervorzuheben;
- die Synergien zwischen den Zollbehörden und anderen Strafverfolgungsbehörden im Bereich der organisierten Kriminalität, der Sicherheit und der Bekämpfung des Terrorismus sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zu verbessern; die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit der Polizei (z. B. über Europol), dem Grenzschutz (z. B. über Frontex) und den Steuerbehörden zu verbessern;
- die technischen, operativen und rechtlichen Aspekte der Interoperabilität der Sicherheits- und Grenzmanagementsysteme mit den Zollsystemen weiter zu prüfen;
- den Austausch von risikobezogenen Informationen zwischen den Mitgliedstaaten untereinander und zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Einklang mit den Bestimmungen des **Zollkodex** der Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auszubauen;

- den Austausch von Erfahrungen und Arbeitsmethoden und die Ermittlung gemeinsamer Probleme, insbesondere an spezifischen Grenzen (Luft-, See- und Landgrenzen), in rationellerer Weise fortzusetzen;
- den Beschluss der Kommission über Kriterien für Finanzrisiken umzusetzen, der die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen wird, finanzielle Risiken an den Außengrenzen auf äquivalente Weise anzugehen, womit eine ungebührliche Belastung des rechtmäßigen Handels vermieden wird;
- die Arbeit an einer besseren Umsetzung des AEO-Programms der Union unablässig fortzusetzen und das AEO-Konzept im Einklang mit den weltweit vereinbarten Normen zu optimieren;
- die Arbeit an der Entwicklung einer EU-Umgebung einer einzigen Anlaufstelle ("Single Window") für Zollbehörden fortzusetzen und die Rolle zu erforschen, die sie für das Risikomanagement übernehmen könnte, unter Berücksichtigung der erforderlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten untereinander und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

- in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, auf der Grundlage der im zweiten Fortschrittsbericht genannten Vorschläge einen effizienten Berichtsmechanismus zu entwickeln, um die Auswirkungen der Ergebnisse spezifischer Maßnahmen im Rahmen der Strategie und des Aktionsplans der EU zu messen;
- dafür Sorge zu tragen, dass der **Zollkodex** der Union und die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Kommunikation und für den Austausch von Daten, Risikoanalyseergebnissen, Kontrollanweisungen und Kontrollergebnissen zwischen den am ICS2-Prozess beteiligten Mitgliedstaaten bieten;

- die Arbeit an der Entwicklung eines Rahmens für den strukturierten Informationsaustausch mit Drittländern fortzusetzen;
 - zusammen mit den interessierten Mitgliedstaaten eine Arbeitsgruppe im Rahmen der Koordinierungsgruppe für die Umsetzung der Risikomanagementstrategie (RIMSCO) einzusetzen, die zur Bestimmung der Indikatoren beitragen könnte, die die Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU erleichtern werden;
 - dem Rat innerhalb von zwei Jahren einen Bericht über die Umsetzung der Strategie und des Aktionsplans der EU für das Zollrisikomanagement vorzulegen. In diesem Bericht wird auch bewertet, ob eine Aktualisierung der Strategie erforderlich ist.
-